

Wichtige Informationen zum Urlaubsentgelt

Urlaubsentgelteinreichung mit gleichzeitiger Bekanntgabe des Urlaubszeitraumes

Im Zuge der letzten BUAG Novelle wurde mit 01.01.2015 die Bestimmung ausgeweitet, dass alle Betriebe bei der Urlaubseinreichung nicht nur die Anzahl der Urlaubstage, sondern nach § 8 Abs.2 BUAG auch den Urlaubszeitraum bekanntgeben müssen. Diese Information ist erforderlich, um die neuen Verfallsfristen besser administrieren zu können. Firmen, die solche Meldungen bisher nicht vorzunehmen hatten (Firmen mit Treuhandkonto), wird dies nun in der elektronischen Anwendung ermöglicht.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die genauen Urlaubshaltungen im Anschluss auch automatisch auf den entsprechenden Verrechnungslisten sowie in der Meldungseingabe ersichtlich sein werden. Ihre monatlichen Meldungen in der Meldungseingabe sind jedoch nach wie vor händisch freizugeben.

Information zu Sozialversicherungsbeiträgen bei Urlaubsentgelt-Direktverrechnung

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, werden am 5. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats die SV-Beiträge an die zuständigen SV-Träger übermittelt.

Die dazu notwendige Urlaubseinreichung hat daher im Normalfall bis 4. des Monats bis 24.00 Uhr zu erfolgen, um die berechneten SV-Beiträge des Vormonats zu überweisen.

Sollte der 5. des Monats jedoch auf einen Feiertag oder Wochenende fallen, wird dies am davor liegenden Arbeitstag erledigt. In der Praxis bedeutet dies für das kommende Jahr 2015 folgende abweichende Termine:

Im Jänner:	UE Eingabe bis 02.01.2015 bis 24.00 Uhr
Im April:	UE Eingabe bis 02.04.2015 bis 24.00 Uhr
Im Juni:	UE Eingabe bis 03.06.2015 bis 24.00 Uhr
Im Juli:	UE Eingabe bis 02.07.2015 bis 24.00 Uhr
Im September:	UE Eingabe bis 03.09.2015 bis 24.00 Uhr
Im Oktober:	UE Eingabe bis 02.10.2015 bis 24.00 Uhr
Im Dezember:	UE Eingabe bis 03.12.2015 bis 24.00 Uhr

Werden die Urlaube des Vormonats bis zum oben genannten Zeitpunkt eingereicht, können diese fristgerecht an die zuständigen SV-Träger überwiesen werden. Nur diese Daten gewährleisten Ihnen, dass die SV-Beiträge der BUAK vor der tatsächlichen Geltendmachung der Einziehungsaufträge durch die Gebietskrankenkassen (dies erfolgt rund um den 10. des Folgemonats) auf Ihrem Beitragskonto auch tatsächlich einlangen.

Eine spätere Abrechnung und Überweisung der SV-Beiträge durch die BUAK hätte zur Folge, dass diese Beiträge von Ihnen erst bei der nächsten Beitragsleistung in Abzug gebracht werden können.

Neue Verfallsbestimmungen ab 01.01.2015

Bitte beachten Sie, dass alle Urlaubsansprüche aus den Jahren 2011 und älter am 31. Dezember 2014 verfallen.

Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2012 können bis 31. März 2015 verbraucht werden.

Ab 01.01.2015 verfallen Urlaubsansprüche mit 31.03. des drittfolgenden Jahres in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

Wir wollen Sie höflich darauf hinweisen, dass sowohl die Einreichung um Urlaubsentgelt als auch der Urlaubszeitraum vor dem Verfallsstichtag liegen müssen.

Bei den Kontrollen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Verfallsfristen gelegt.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht die
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse